

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 27. April 2012

4. Stück

84. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2012 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2012
85. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juni 2012
86. Kundmachung des Oberkirchenrates A. und H. B. zum Pauschalvertrag für das Kopieren, Projizieren und Beamten von Liedern und Liedtexten
87. Ausschreibung (zweite) der 25.-%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz
88. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
89. Kollektivvertrag 2012: Hinterlegung
90. Kollektivvertrag 2012
91. Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
92. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
93. Ausschreibung (erste) einer weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen 75.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
94. Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
95. Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
96. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf
97. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
98. Bestellung von Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
99. Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
100. Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
101. Bestellung von Mag. Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
102. Bestellung von Lic. theol. Hartmut Schlener zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf
103. Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau
104. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
105. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
106. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
107. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

84. Zl. KOL 01; 885/2012 vom 13. April 2012

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2012 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2012

Der diesjährige Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit steht unter dem Motto: „Spenden und Mikrokredite — Eine nachhaltige Investition in mehr Gerechtigkeit“. Beide Möglichkeiten haben ihren Sinn und fördern den Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Die Entwicklungs-Genossenschaft OIKOCREDIT wurde vom Weltkirchenrat gegründet und wird auch in Öster-

reich durch einen Förderkreis unterstützt. Sie vergibt Mikro- und Projektkredite, die einen wirkungsvollen Beitrag zur weltweiten Armutsbekämpfung leisten. OIKOCREDIT versucht derzeit besonders Projekte in unterentwickelten Regionen in Afrika zu fördern.

Aktuell erbittet in diesem Jahr der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission die Kollekte für Projekte und Programme in Ghana zur theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen, Stipendienprogramme zur Ausbildung junger Frauen, den Ausbau der Schule in Dormaa Ahenkro zu einer Hebammenschule, das Dorfentwicklungsprojekt in Adumasa Link und die Fertigstellung der Wasserversorgung und der Elektrifizierung des Kindergartens in Asakraka.

In Österreich wird durch Frau Désirée Bauerstatter die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission wieder aufgenommen.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Für alle Gaben und Gebete danken der EAWM und seine Partner in Afrika!

85. Zl. KOL 13; 916/2012 vom 18. April 2012

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juni 2012

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — Die evangelische Zeitung in Österreich.

Was geschieht eigentlich auf der Synode? Wie lautet die Erfolgsgeschichte der Kirchenrestaurierung in der Nachbargemeinde? Woher kommt die neue Pfarrerin in der Diözese? Das Redaktionsteam der SAAT ist in ganz Österreich unterwegs, um die neuesten Geschichten und Informationen aus der Evangelischen Kirche und ihren Pfarrgemeinden sowie dem evangelischen Leben in Österreich zu verbreiten.

Seit bald einem Jahr erscheint die SAAT nun Monat für Monat in einer neuen Aufmachung. Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland sowie bereits bekannte Angebote wie die Auslegung des Predigttextes oder die Auseinandersetzung mit Lebensfragen werden in der neuen SAAT durch ein Schwerpunktthema in jeder Ausgabe ergänzt.

Das Verhältnis zwischen Christentum und Islam, Kirche und Internet oder die kirchlichen Feste Weihnachten — Ostern — Pfingsten waren nur einige der Schwerpunktthemen in der neuen SAAT. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird jedes einzelne Thema ausführlich behandelt. Interviews, Kommentare und Wissenskästen runden die Themenstrecke ab und führen so intensiver in die Materie ein. Dadurch eignen sie sich auch als Grundlage für Bibelstunden, Konfirmandenkurs oder den Religionsunterricht.

Kurzum: Die SAAT verbindet Neues und Nachrichten mit Auslegungen von Bibelversen und kleinen Predigten zum Evangelium der Woche — Journalismus mit Sinn und Verstand und dem lutherischen Glauben.

Weil die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhaus- oder der Gefangenenseelsorge kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um ihre Kollekte. Damit sie auch weiterhin bei uns lesen können. In den Evangelischen Seiten des Lebens — jetzt in der neuen SAAT.

Vielen Dank

86. Zl. LK 012 a; 904/2012 vom 16. April 2012

Kundmachung des Oberkirchenrates A. und H. B. zum Pauschalvertrag für das Kopieren, Projizieren und Beamen von Liedern und Liedtexten

Alle Pfarrgemeinden (A. B., H. B. sowie A. und H. B.), die Evangelischen Superintendenten sowie alle Institutionen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich (A. und H. B.) werden informiert, dass zu deren Gunsten im April 2012 ein verbesserter, umfangreicherer und dennoch kostengünstigerer Pauschalvertrag unterzeichnet wurde. Der Vertragsinhalt wird hiermit bekannt gemacht. Die Landeskirche A. und H. B. übernimmt — wie bisher — für alle vorgenannten Körperschaften, Institutionen und Einrichtungen die Kosten.

Zur Vorgeschichte:

Der bisherige und Anfang 2006 abgeschlossene Pauschalvertrag bestand mit der VG (Verwertungsgesellschaft) Musikedition in D-34117 Kassel. In der Folge kam es im Jahre 2011 zu einer Vertragsübernahme durch die Österreichische Urheberrechtsgesellschaft Literar-Mechana in 1060 Wien, dies unter Berufung auf neue Bestimmungen im Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz, BGBl I Nr. 9/2006.

Der Vertragsübergang (der dem Oberkirchenrat und Kirchenamt einseitig erschien, weil noch keine Zustimmung der Evangelischen Kirchen A. und H. B. vorlag) konnte in dieser Form zunächst nicht akzeptiert werden, er wurde aber zum Anlass für Neuverhandlungen genommen, damit nun auch ein weiterer Lizenzvorgang (kurz: Beamen) ohne weitere Kostenbelastung in den Vertrag aufgenommen wird. Nach einigen Verhandlungen mit der Urheberrechtsgesellschaft konnte der neue und erweiterte Pauschalvertrag fixiert werden.

Zum Vertragsinhalt, der rückwirkend ab 1. Jänner 2012 gilt:

Der Pauschalvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Neu ist insbesondere das erweiterte Recht der Sichtbarmachung mittels Beamer durch Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Powerpoint). Schon bisher erlaubt waren die Herstellung von Fotokopien/Vervielfältigungen von Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche Veranstaltungen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben); bislang eingeräumt war auch schon das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes/Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

Allfällige Fragen, die erfahrungsgemäß telefonisch und schriftlich sowohl an die Stelle Öffentlichkeitsarbeit (info@evang.at) als auch an den Evangelischen Presseverband und das Evangelische Kirchenamt gerichtet werden, werden Pfarrer Dr. Thomas Dasek und/oder Kirchenrat Dr. Günter Reimeir (entweder einzeln oder zusammen, je

nach Sachlage oder Rechtsfrage) gerne beantworten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen vorzugsweise per E-Mail an t.dasek@evang.at und/oder g.reimeir@evang.at

Für den Oberkirchenrat A. und H. B.

Pauschalvertrag

zwischen der Literar-Mechana
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch ihre Geschäftsführerin
— nachstehend als Literar-Mechana bezeichnet —

und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
— nachstehend als EKÖ bezeichnet.

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die Literar-Mechana räumt — im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte — der EKÖ das Recht ein, Fotokopien/Vervielfältigungen von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche Veranstaltungen, die nicht kommerzieller Art sein dürfen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben) herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes/Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zweck der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Powerpoint) einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter und Verlag) enthalten.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden. Der Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und für andere gemeindliche und evange-

lische Veranstaltungen (wie z. B. in Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreisen und ähnlichen Zusammenkünften, die keinen religiösen Charakter haben) ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Abs. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der Literar-Mechana eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die Literar-Mechana ermächtigt die EKÖ, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die einzelnen Superintendenten in Österreich und deren Pfarrgemeinden sowie auf alle Institutionen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Pauschalvertrag bezahlt die EKÖ an die Literar-Mechana

ab dem Jahr 2012 € 14.560 (inkl. 20% Ust)

2. Die jährliche Pauschalsumme wird jeweils fällig zum 30. Juni eines Jahres. Eventuell anfallende Überweisungsgebühren trägt die EKÖ.

3. Die Vergangenheit (vor dem 1. Jänner 2012) wurde nach dem Vertrag zwischen der VG Musikedition und der EKO vom 19. April 2006 geregelt und abgegolten, in den die Literar-Mechana im und für das Jahr 2011 eingetreten ist. Nach Bezahlung der Jahrespauschale an die Literar-Mechana für das Jahr 2011 tritt dieser Vertrag außer Kraft.

4. Der unter § 3 Absatz 1 genannte Betrag ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert. Die Beträge werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexveränderungen des Monats Jänner des laufenden Jahres gegenüber dem Monat Jänner des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. April wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. April 2013.

5. Zu Zwecken der Verteilung erfolgt die Durchführung einer einjährigen Testphase (siehe dazu § 5 2.) im Jahr 2013. Diese wird alle vier Jahre wiederholt.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die Literar-Mechana die EKÖ sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKÖ wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die Literar-Mechana verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der Literar-Mechana mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKÖ wird vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 eine repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der Literar-Mechana zu wählen. In diesem Zeitraum sammeln alle an dieser Erhebung teilnehmenden Berechtigten je eine Kopie aller angefertigten Vervielfältigungsstücke. Diese sind vierteljährlich an die Literar-Mechana zur Auswertung zu übersenden.

§ 6

Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Jänner 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Er verlängert sich anschließend jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.

87. Zl. EHG 1; 616/2012 vom 7. März 2012

Ausschreibung (zweite) der 25%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz

Die Stelle der/des Hochschulpfarrer/in für Graz wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdEHG § 7 Abs 5) vom Superintendentialausschuss Steiermark zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/m akademisch gebildete/n Theolog/in besetzt werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass ein Großteil der Tätigkeiten auch „von auswärts“ via Internet durchgeführt werden kann (s. u.).

Wir erwarten

a) Grundsätzliches:

- Intensiven Einsatz für einen Neustart der EHG Graz, sowohl in traditionellen Arbeitsfeldern der Hochschulseelsorge, als auch besonders intensiv in neuen, noch zu erprobenden und entwickelnden Ansätzen

im Internet, social medias, Skype, Livestreams u. ä. Dabei ist es durchaus denkbar, dass die Tätigkeit des/der HochschulseelsorgerIn überwiegend via Internet erfolgt, und die Anwesenheit vor Ort in Graz nur punktuell erfolgt.

- Mitarbeit in der EHG Österreich; damit verbundene Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere auch zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und der Conference of European University Chaplains (CEUC).

- Leitung des Bürobetriebes der EHG Graz

b) punktuell:

- Anregung, Planung und Durchführung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der EHG Graz, auch in Kooperation mit anderen Stellen (khg, EJ, Grazer Pfarrgemeinden u. ä.).
- Seelsorgerliche Begleitung von Studierenden aus dem In- und Ausland.
- Kontaktpflege zu Lehrenden an Grazer Hochschulen sowie zu BewohnerInnen und BetreiberInnen von Grazer StudentInnenheimen.
- Kooperation mit und Motivation von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie Zusammenarbeit mit den Grazer Pfarrgemeinden, der regionalen und der überregionalen Evangelischen Jugend.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich (OdEHG § 7 Abs 8).

Die EHG-Graz verfügt über einen eigenen Versammlungsraum und ein Büro im Martin-Luther-Haus der Grazer Heilandskirche sowie über gute Kontakte zur khg. Eine geringfügig beschäftigte Sekretärin erledigt kompetent die Büroarbeiten.

Eine Dienstwohnung wird gegebenenfalls im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt bzw. der entsprechende Wohnungsunterstützungszuschuss ausbezahlt. (OdGA § 64 Abs 6 ff)

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2012 an die Evangelische Superintendentur Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Administrator Pfarrer Mag. Manfred Perko: 0699-188 77 652, manfred.perko@aon.at

Superintendent Mag. Hermann Miklas: 0699-188 77 601, miklas-stmk@evang.at

88. Zl. LK 022; 968/2012 vom 24. April 2012

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2013 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2012

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Ansuchen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

89. Zl. LK 019; 612/2012 vom 7. März 2012

Kollektivvertrag 2012: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2012 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 120/2012; Katasterzahl XXIV/98/11) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 31. März 2012 kundgemacht.

90. Zl. LK 019; 881/2012 vom 11. April 2012

Kollektivvertrag 2012

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B., einerseits

und der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen folgenden Kollektivvertrag, gültig für das Kalenderjahr 2012:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.246,—	1	2.346,—
2	2.246,—	2	2.537,—
3	2.246,—	3	2.730,—
4	2.263,—	4	2.921,—
5	2.339,—	5	3.114,—
6	2.473,—	6	3.306,—
7	2.605,—	7	3.496,—

8	2.740,—	8	3.691,—
9	2.870,—		
10	3.006,—		
11	3.138,—		
12	3.272,—		
13	3.406,—		
14	3.529,—		
15	3.646,—		
16	3.757,—		
17	3.876,—		
18	4.030,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.749,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.805,—
Pfarramtskandidat/in	2.092,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 52,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evan-gelischen Kirche H. B.** in Österreich:

G e h a l t s s c h e m a

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.217,—	1	2.382,—
2	2.217,—	2	2.578,—
3	2.217,—	3	2.773,—
4	2.274,—	4	2.967,—
5	2.352,—	5	3.164,—
6	2.488,—	6	3.360,—
7	2.621,—	7	3.554,—
8	2.756,—	8	3.748,—
9	2.891,—		
10	3.025,—		
11	3.161,—		
12	3.296,—		
13	3.430,—		
14	3.556,—		
15	3.674,—		
16	3.786,—		
17	3.905,—		
18	4.061,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.775,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.832,—
Pfarramtskandidat/in	2.123,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Reli-

gionsunterrichtsstunden wird mit € 59,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2012 monatlich für jedes Kind

€ 53,60 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2012 für jedes Kind € 85,70 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2012 monatlich für jedes Kind € 164,90. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 52,70 pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,15 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,63 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	17,02 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	39,25 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Lan-

dessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,94 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,95 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,28 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	37,89 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 (a) bzw. Abs 1 (b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagensatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 390,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 780,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.

b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.

c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme

der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 867,— im Jahr 2012. Der Betrag von € 867,— erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z a

2013 mindestens 76% der Z a

2014 mindestens 84% der Z a

2015 mindestens 92% der Z a

ab 2016 sodann 100% der Z a

c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ betragen.

d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspende sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die

Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalts in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs 1 Kollektivvertrag ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen. Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund

einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als der höchst mögliche aktuelle Bezug für Hinterbliebene gemäß § 25 Kollektivvertrag ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin

dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem

Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden — insbesondere die

einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsan-

stalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das

Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die

Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Wien, am 20. Feber 2012

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskuratorin
Dr. Michael Bünker	Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer	
Mag. Thomas Hennefeld	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Landessuperintendent	Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

91. Zl. SUP 08; 910/2012 vom 17. April 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Niederösterreich setzt sich auf Grund der Wahlen am 23./24. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Paul Weiland
3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Karl-Jürgen Romanowski
2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3
Mag. Birgit Schiller
3580 Horn, Adolf-Fischer-Gasse 8
Mag. Christian Brost
2000 Stockerau, Manhartstraße 24

Superintendentialkuratorin:

Dr. Gisela Malekpour
3163 Rohrbach/Gölsen, Durlaßstraße 1

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

HR Mag. Dkfm. Otto Kramer
3910 Zwettl, Klosterstraße 23

Dipl. Päd. Veronika Komuczky
2700 Wr. Neustadt, Sibotgasse 14

Ing. Franz Errath
2100 Korneuburg, Siedlerstraße 6/7

92. Zl. GD 321; 823/2012 vom 2. April 2012

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine 75-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind mit 3923 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindeprengeles mit etwa 1300 Menschen im Osten und Süden der Stadt, sowie die verantwortliche Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von sechs Stunden zu halten.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und in den verschiedenen Predigtstellen unserer Gemeinde.

Bei uns treffen Sie neben einem Pfarrer und den beiden JugendreferentInnen, zwei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller und Pfarrer Bernhard Petersen, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

93. Zl. GD 321; 824/2012 vom 2. April 2012

Ausschreibung (erste) einer weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine weitere 75-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung per 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind mit 3923 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindeprengeles mit etwa 1300 Menschen im Norden der Stadt und in Gunkirchen sowie die Begleitung der evangelischen BewohnerInnen in den Seniorenheimen Flurgasse und Oberfeldstraße und die Gefangenenseelsorge.

Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von sechs Stunden zu halten.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und in den verschiedenen Predigtstellen unserer Gemeinde.

Bei uns treffen Sie neben einem Pfarrer und den beiden JugendreferentInnen, zwei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller und Pfarrer Bernhard Petersen, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

94. Zl. GD 388; 439/2012 vom 11. April 2012

Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Stelleninhabers wird die mit der Amtsführung betraute Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit 2126 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindegliederung eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine teamfähige (Teampfarramt), engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unser Gemeindeleben (siehe www.evangel-urfahr.net) nicht nur mittragen, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Darum sind uns Ihre **Gaben, Fähigkeiten** und persönlichen **Schwerpunktsetzungen** bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem weiteren Pfarrer (50-%-Gemeindepfarrstelle + 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung), dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und in den Predigtstellen in Ottensheim und Rohrbach. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Mitarbeiterausflüge und der „Mühlviertler Gemeindegottesdienst“.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 28 Std., Jugendreferentin mit 40 Std.) auf eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in diversen Arbeitsbereichen wie Kinder und Jugend, Musik, Diakonie, Haus & Hof, Verwaltung, Mühlviertel, Gruppen und Kreise . . . und vielem mehr. Auch der moderne GOSpecial sowie unsere Lobpreisabende, Familien- und Jugendgottesdienste als auch ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden nach Absprache mit den Fachinspektorinnen, dem weiteren Pfarrer, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und dem Presbyterium im Großraum Linz und im Mühlviertel zu halten.

Wir bieten im Pfarrhaus mit kleinem Garten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² mit sechs Zimmern, Küche, WC, Bad, Balkon im Pfarrhaus.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, (evangel.gem.urfahr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall, Tel. (0732) 73 10 37-12, Pall.Peter@gmx.at und Kuratorin Martha Freudenthaler, Tel. 0699-10121 210).

95. Zl. GD 234; 259/2012 vom 6. Feber 2012

Ausschreibung (erste) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1330 Gemeindeglieder in der Muttergemeinde Neuhaus am Klausenbach, in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und in der Predigtstation Jennersdorf.

Neuhaus am Klausenbach liegt im südlichsten Teil des Burgenlandes in einer sehr reizvollen hügeligen Landschaft. Der Bezirksvorort Jennersdorf ist Wirtschafts- und Schulzentrum der Region und liegt zirka 15 km von Neuhaus entfernt, nach Murska Sobota sind es rund 40 km, nach Graz zirka 75 km. Neuhaus am Klausenbach verfügt über eine funktionierende Infrastruktur:

Praktischer Arzt, Zahnarzt, Bank, Altersheim, Nahversorgung, Gasthäuser, Kindergarten, Volksschule, Mittelschule und diverse Handwerksbetriebe stehen zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche Neuhaus am Klausenbach, in der Tochtergemeinde Minihof-Liebau und in der Predigtstation Jennersdorf sowie laut Gemeindeordnung auch fallweise in den Ortsteilen Tauka, Windisch-Minihof, Krotendorf und Mühlgraben. Weiters wird die Begleitung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde, die Organisation bzw. Mitarbeit in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Bibel- und Seniorenarbeit und vor allem Seelsorge an den Gemeindegliedern erwartet. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche steht ein sehr engagiertes Mitarbeiterteam zur Verfügung.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Jennersdorf bzw. in Pflichtschulen im Bereich der Pfarrgemeinde nach Absprache mit dem Schulamt der Diözese zu erteilen.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit und die Kontaktaufnahme und -pflege mit Vertretern der evangelischen Kirche in Slowenien erwartet.

Das neu renovierte Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche und dem neu gebauten Gemeindesaal, in dem auch die Pfarrkanzlei untergebracht ist.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde, Am Schlossberg 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Kurator Gerhard Wagner, 0664-2028856 bzw. gerhard.wagner@evang-neuhaus.at

96. Zl. GD 199; 785/2012 vom 27. März 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über die Muttergemeinde Kobersdorf und die Tochtergemeinden Kalkgruben, Lindgraben, Oberpetersdorf und Tschurndorf, die alle durch eigene Gremien, d. h. Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, vertreten werden. Einzelne evangelische Familien sind auch in der politischen Gemeinde Siegggraben zu betreuen. Insgesamt gehören derzeit 1433 Evangelische zur Pfarrgemeinde. Der Sitz des Pfarramtes ist in Kobersdorf.

Gottesdienste bzw. Andachten sind in allen Teilgemeinden zu feiern: jeden Sonn- und Feiertag in der Pfarrkirche der Muttergemeinde, monatlich zweimal in der Dreieinigkeitskirche in Oberpetersdorf, monatlich in der Friedenskirche Kalkgruben und im Betsaal in Tschurndorf sowie jährlich zweimal im Gemeindezentrum Lindgraben. Parallel dazu finden Kindergottesdienste statt, die von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Teilgemeinden geleitet werden. Kasualien fallen in allen Teilgemeinden an und sind auch dort zu verrichten. Genaueres regelt eine Gemeindeordnung.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem zuständigen Schulamt der Diözese an verschiedenen Schulen im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Für die Koordination der zahlreichen Kreise und Gruppen der fünf Teilgemeinden, sowie der zwölf Leitungsgremien innerhalb der Gesamtgemeinde werden nicht nur Kommunikations- und Führungsqualitäten vorausgesetzt, sondern auch Flexibilität, Kreativität und Organisationskraft verlangt. Theologische und geistliche Kompetenz sind erforderlich, um in gewohnter Weise die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenster Gemeindebereiche sowie im liturgisch-kirchenmusikalischen Bereich tatkräftig zu begleiten und als Impulsgeber zur Verfügung stehen zu können.

Im Büro bzw. verwaltungstechnischen Bereich sind Geschick, Kontinuität und Ordnungssinn Grundlagen für einen rationellen und reibungslosen Betrieb, der nicht zuletzt deshalb notwendig ist, weil zur Pfarrgemeinde ein evangelischer Friedhof gehört. Ein speziell für den PC entwickeltes Friedhofsprogramm erleichtert hier die Arbeit. Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem kircheninternen Verwaltungsprogramm „EGON“.

Erwartet wird eine kluge und einfühlsame Seelsorge an Gemeindemitgliedern aller Altersstufen. Hauptaugenmerk ist hier auf regelmäßige Hausbesuche im weitverbreiteten Gemeindebereich zu legen. Außerdem sind regelmäßig, das heißt wöchentlich, zu einer genau definierten und für Pendler geeigneten Zeit, Sprechstunden abzuhalten.

Ein besonderer Schwerpunkt des Engagements wird im Bereich der Jugend- und Konfirmandenarbeit gesehen, wo derzeit neue Konzepte ausprobiert und teilweise sehr erfolgreich umgesetzt werden.

Die guten Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen und zur politischen Gemeinde sollen fortgeführt und vertieft werden. Hier wird besonders Initiative und Kreativität im Raum der Ökumene erwartet. Da im gesamten Bereich der zugehörigen politischen Gemeinden Traditionspflege im weitesten Sinn eine wichtige Rolle spielt, ist Präsenz und Beteiligung bei diversen Veranstaltungen der lebendigen Brauchtumspflege erwünscht.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von maximal 250 m² steht im Pfarrhaus neben einem Büro- und Kommunikationsbereich zur Verfügung. Ein großer Nutzgarten schließt sich an. Unterstellmöglichkeiten für zwei Pkws sind vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 10. Juni 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über den Kurator der Pfarr- und Muttergemeinde: Herrn Helmut Thrackl, Hutweide 1, 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 201 32, oder über Pfarrer Mag. Thomas Schumann, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 8244 bzw. 0699-18877196.

97. Zl. GD 118; 786/2012 vom 27. März 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben. Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst 1505 Mitglieder.

Die Pfarrgemeinde Bernstein erwartet vom zukünftigen theologisch versierten Stelleninhaber, Gottesdienste in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus zu feiern. Außerdem sind Religionsstunden an höheren Schulen der Umgebung zu erteilen. Weiters wird Seelsorge wie Betreuung der Bewohner des Wohn- und Pflegeheims Bernstein, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche, Abhalten regelmäßiger Bibelstunden usw. erwartet.

Die Gemeinde verfügt über viele ehrenamtliche Mitarbeiter und zwei Lektorinnen, die engagiert und unterstützend in vielen Bereichen des Gemeindelebens wirken.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein ein Kindergarten, eine Volksschule und eine Neue Mittelschule, in den Tochtergemeinden Stuben und Rettenbach jeweils eine Volksschule.

Die Wohnung im Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von zirka 150 m². Sie besteht aus einem Wohnraum, vier Schlafzimmern, Vorraum, Küche, Bad und WC sowie einer Terrasse. Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter, eingezäunter Garten in einem Ausmaß von zirka 600 m² zur Verfügung.

Die Amtsräume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Eine Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 20. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kuratorin Elisabeth Renner, Tel. 0664-5875981 oder (03354) 6950, E-Mail: renner.elisabeth@gmail.com

98. Zl. P 1553; 660/2012 vom 13. März 2012

Bestellung von Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Mag. Karl-Jürgen Romanowski wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

99. Zl. P 1991; 776/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Mag. Meinhardt von Gierke wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

100. Zl. P 1767; 778/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

101. Zl. P 1584; 779/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Mag. Martin Rößler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Mag. Martin Rößler wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Rutzenmoos gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

102. Zl. P 1602; 780/2012 vom 27. März 2012

Bestellung von Lic. theol. Hartmut Schlener zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf

Lic. theol. Hartmut Schlener wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

103. Zl. P 2043; 798/2012 vom 28. März 2012

Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 1 Abs. 3 ProjO zur Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau bestellt und mit Wirkung vom 1. Februar 2012 befristet bis 31. Jänner 2017 in diesem Amt bestätigt.

104. Zl. GD 209; 794/2012 vom 28. März 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Leoben ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: leoben@evang.at

105. Zl. GD 265; 917/2012 vom 18. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evang-rutzenmoos.at

106. Zl. GD 214; 888/2012 vom 13. April 2012

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Neubenennung des Vorplatzes durch die Stadtgemeinde Linz in Martin-Luther-Platz ergibt für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt folgende neue Adressen:

Martin-Luther-Kirche:
Johann-Konrad-Vogelstraße 4/Martin-Luther-Platz 1

Gemeindezentrum:
Johann-Konrad-Vogelstraße 2 a/Martin-Luther-Platz 2

Geschäftshaus:
Johann-Konrad-Vogelstraße 2/Martin-Luther-Platz 3

107. Zl. GD 393; 903/2012 vom 16. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: marchtrenk@evang.at

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Horst OBERLEITNER

geboren am 26. Jänner 1934 in Bregenz, am Freitag, dem 30. März 2012, in Vorchdorf im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Horst Oberleitner findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1325; 831/2012 vom 2. April 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Werner KOCH

geboren am 20. August 1924 in Gmunden, am Freitag, dem 13. April 2012, im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Werner Koch findet sich im Amtsblatt 1991 auf Seite 116 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 762; 908/2012 vom 17. April 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Berta Susanne Elisabeth DOPPLINGER

geborene Uber, geboren am 4. November 1936 in Illingen, Württemberg, Ehefrau von Pfarrer i. R. Gebhard Dopplinger, am Dienstag, dem 3. April 2012, in Gaishorn im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 966; 874/2012 vom 11. April 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

